

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	13.09.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Freigabe von Haushaltsmitteln aus der Kostenstelle 400080 unter dem Sachkonto 54310150 zur Ausstattung städtischer Schulen mit Mobiliar

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sportausschuss gibt aus der Produktgruppe 11.03.01 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ folgende Mittel frei:

- | | |
|--|-------------------|
| • Realschule Heepen, Bielefeld-Heepen | 6.600,00 € |
| • Volkeningschule, Bielefeld-Mitte | 3.500,00 € |

Begründung:

Die Sanierung der **Realschule Heepen** ist bis zu den Sommerferien 2011 abgeschlossen worden. Bei der Schlussbesichtigung hat sich herausgestellt, dass der neue Bodenbelag im Kunstraum stark beschädigt ist. Verantwortlich dafür ist das vorhandene Mobiliar, welches mittlerweile 30 Jahre alt ist und keine bzw. defekte Gleiter aufweist.

Da der Bodenbelag in den Sommerferien in Stand gesetzt und versiegelt wurde, ist eine Neuanschaffung von Stühlen und Werkbänken für den Kunstraum unerlässlich.

Die Kosten für die Kunstraumausstattung belaufen sich auf **ca. 6.600,00 €** Diese Summe kann die Schule nicht aus eigenem Budget finanzieren.

Die **Volkeningschule** war bisher dreizügig. Im Sommer 2010 ist die Schule in das sanierte Gebäude der ehemaligen Petrischule umgezogen. Der dortige Raumbestand wurde entsprechend der Schülerzahlentwicklung auf eine zukünftige Vierzügigkeit der Schule ausgelegt.

Im Schuljahr 2010/11 waren bereits die erste und die zweite Klasse vierzügig. Dem jetzt entlassenen vierten Jahrgang (dreizügig mit 75 Schülern) folgt im Schuljahr 2011/12 eine vierzügige erste Klasse (98 Schüler). Die Schule verfügt nicht über eine entsprechende Möblierung für die zusätzlich aufzunehmende erste Klasse und hat daher die Anschaffung von insgesamt 27 Schülerarbeitsplätzen für **ca. 3.500,00 €** beantragt. Diese Summe kann die Schule nicht aus eigenem Budget finanzieren.

Die Stadt Bielefeld ist gem. § 79 Schulgesetz NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen (...) Einrichtungen bereitzustellen und zu unterhalten (...). Die vorgesehenen Anschaffungen erfolgen auf Basis dieser rechtlichen Verpflichtung und sind deshalb in der Zeit der Übergangswirtschaft gem. § 82 Gemeindeordnung NRW zulässig.

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Dr. Witthaus
Beigeordneter